



**Richtlinie  
für die Bildung und Arbeit des Seniorenbeirates  
der Stadt Leer (Ostfriesland)**

Stand: 01.01.2025

**Inhalt**

Präambel.....	2
§ 1 Name, Sitz, Wirkungskreis.....	2
§ 2 Aufgaben.....	2
§ 3 Berufungsverfahren und Amtszeit.....	3
§ 4 Geschäftsführung.....	4
§ 5 Zusammenarbeit mit Rat und Verwaltung.....	4
§ 6 Änderung der Richtlinie.....	4
§ 7 Inkrafttreten.....	4

## **Richtlinie für die Bildung und Arbeit des Seniorenbeirates der Stadt Leer (Ostfriesland)**

### **Präambel**

Die Stadt Leer (Ostfriesland) hat das Ziel, ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger aktiv am gesellschaftlichen Miteinander zu beteiligen. Die Bildung eines Seniorenbeirates ist deshalb Ausdruck für den Wunsch und den Anspruch älterer Menschen, aktiv am öffentlichen Leben teilzunehmen und ihre besonderen Belange im kommunalpolitischen Geschehen zu vertreten.

Rat und Verwaltung brauchen - gerade auch vor dem Hintergrund des demographischen Wandels - die Mitarbeit und Unterstützung der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger bei den oft schwierigen und weitreichenden Aufgaben im Rahmen kommunaler Selbstverwaltung.

Aus diesem Grundverständnis heraus hat die Stadt Leer ein besonderes Interesse, die Wünsche und Anregungen lebenserfahrener Bürgerinnen und Bürger durch einen Seniorenbeirat vertreten zu lassen. Seniorinnen und Senioren im Sinne dieser Richtlinie sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Leer, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Der Beirat soll parteipolitisch und konfessionell neutral mit den Ratsgremien und der Verwaltung zusammenarbeiten und damit die aktive Teilnahme älterer Einwohnerinnen und Einwohner am gesellschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Leben stärken.

### **§ 1 Name, Sitz, Wirkungskreis**

1. Der Seniorenbeirat ist die Interessenvertretung der in der Stadt Leer lebenden Seniorinnen und Senioren. Er führt den Namen „Seniorenbeirat der Stadt Leer“.
2. Der Seniorenbeirat hat seinen Sitz in Leer.
3. Der Wirkungskreis des Seniorenbeirates erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Leer.

### **§ 2 Aufgaben**

1. Der Seniorenbeirat ist bei seiner Tätigkeit nicht an bestimmte Aufgaben oder thematische Vorgaben gebunden.

Die Verwaltung der Stadt Leer informiert den Seniorenbeirat frühzeitig über Planungen und Vorhaben, soweit diese die Belange der Seniorinnen und Senioren berühren.

Er kann die Inhalte seiner Arbeit initiativ und nach freiem Ermessen festlegen und bestimmt die Schwerpunkte seiner Tätigkeit selbst. Die Mitglieder des Seniorenbeirates arbeiten ehrenamtlich. Eine Aufwandsentschädigung wird nicht gezahlt. Notwendige Auslagen werden gegen Nachweis erstattet.

2. Unter diesen Voraussetzungen hat der Seniorenbeirat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vertretung der Interessen von Seniorinnen und Senioren gegenüber dem Rat und seinen Ausschüssen, der Verwaltung und sonstigen Institutionen.
  - b) Mitwirkung bei der Planung von sozialen und kulturellen Veranstaltungen und Projekten der städtische Seniorenarbeit.
  - c) Anregen und Unterstützen von Möglichkeiten aktiver Lebens- und Freizeitgestaltung für ältere Menschen.
  - d) Mitwirkung bei der Gestaltung seniorengerechter Lebensbedingungen in den Bereichen Verkehr, Wohnen, Freizeit etc.
  - e) Mitgestalten von Veranstaltungen und anderen Angeboten für ältere Menschen der verschiedenen Institutionen und Organisationen sowie Durchführung eigener beziehungsweise gemeinsamer Projekte und Aktionen.

3. Die Vorsitzende/Der Vorsitzende des Seniorenbeirates nimmt an den Sitzungen des Sozialausschusses als beratendes Mitglied teil. Eine Verhinderungsvertretung ist zu bestimmen.

Weiter ist der Seniorenbeirat durch einen von ihm zu benennendes Mitglied im Ausschuss für Stadtentwicklung mit beratender Stimme vertreten. Eine Verhinderungsvertretung ist zu bestimmen.

4. Beschlüsse des Seniorenbeirates haben gegenüber Dritten den Charakter von Empfehlungen, Anregungen oder Stellungnahmen.
5. Der Seniorenbeirat erhält für die Wahrnehmung seiner Aufgaben ein Budget, dessen Höhe jeweils im Haushalt der Stadt Leer festgelegt wird. Die Mittelbewirtschaftung erfolgt über die Verwaltung der Stadt Leer.

### **§ 3 Berufungsverfahren und Amtszeit**

1. Der Seniorenbeirat besteht aus Seniorinnen und Senioren der Stadt Leer, die das 60. Lebensjahr vollendet und ihren ersten Wohnsitz in Leer haben.
2. Er setzt sich aus 9 Mitgliedern zusammen, die in einer Versammlung gewählt werden. Mitglieder des Seniorenbeirates dürfen nicht Ratsmitglied oder Mitglied des Kreistages sein.
3. Die Stadt Leer beruft die Versammlung zur Wahl des Seniorenbeirates ein. Die Bestimmung der Mitglieder zur Versammlung erfolgt in der Weise, dass
  - a) die Organisationen und Gruppierungen, die eine aktive Seniorenarbeit anbieten, jeweils zwei Delegierte entsenden. Der/Die Delegierte muss die Voraussetzung nach Ziff. 1 erfüllen. Eine schriftliche Einwilligungserklärung der/des Delegierten ist vorzulegen.
  - b) Seniorinnen und Senioren als Einzelbewerber/in schriftlich ihr Interesse an der Mitarbeit im Seniorenbeirat erklären und die Voraussetzung nach Ziff. 1 erfüllen.
4. Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Seniorenbeirates sowie bis zu neun Ersatzmitglieder. Die Wahl erfolgt geheim. Die Versammlungsleitung übernimmt ein/eine Vertreter/in der Stadt Leer.
5. Weiterhin gehören dem Seniorenbeirat als beratende Mitglieder an:
  - a) der/die Vorsitzende des Sozialausschusses der Stadt Leer,
  - b) der/die stellv. Vorsitzende des Sozialausschusses der Stadt Leer,
  - c) ein/e von der Stadt Leer bestimmte Mitarbeiter/in bzw. die/der dazu bestimmte Vertreter/in,
  - d) der/die Seniorenbeauftragte der Stadt Leer.
6. Die Amtszeit des Seniorenbeirates orientiert sich an der jeweiligen Wahlperiode des Rates der Stadt Leer. Die Beiratsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Gremiums im Amt.
7. Die konstituierende Sitzung des Seniorenbeirates findet spätestens vier Wochen nach der Wahl statt.
8. Der Seniorenbeirat wählt in der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n<sub>7</sub> und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Die Wahl erfolgt mit Stimmenmehrheit der Mitglieder des Seniorenbeirates.
9. Wird während der Amtszeit ein Vorstandsamt vakant, erfolgt bei der nächstmöglichen Beiratssitzung eine Nachwahl. Scheidet ein Mitglied des Seniorenbeirates vorzeitig aus, rückt das jeweilige Ersatzmitglied nach.

#### **§ 4 Geschäftsführung**

1. Die/Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Seniorenbeirates vor und erstellt dazu eine Tagesordnung.
2. Der/Die Vorsitzende lädt die Mitglieder des Seniorenbeirates sowie die anderen Teilnehmer/innen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein.
3. Er/Sie leitet die Sitzungen und unterschreibt das Sitzungsprotokoll.
4. Er/Sie vertritt den Seniorenbeirat nach außen.
5. Er/Sie führt mit Unterstützung durch eine/einen Mitarbeiter/in der Stadt Leer den erforderlichen Schriftverkehr.
6. Der/Die stellvertretende Vorsitzende vertritt die/den Vorsitzende/n bei Abwesenheit und unterstützt ihn/sie bei der Wahrnehmung von Obliegenheiten des Vorstandes.
7. Ein/Eine Mitarbeiter/in der Stadt Leer führt das Protokoll.
8. Der Seniorenbeirat tagt bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich.
9. Die Einberufungsfrist beträgt 7 Tage. In dringenden Fällen kann sie verkürzt werden.
10. Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
11. Die Sitzungen sind öffentlich. Wenn im Einzelfall berechtigte Bedenken bestehen, sind Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln.

#### **§ 5 Zusammenarbeit mit Rat und Verwaltung**

1. Seniorenbeirat, Rat und Verwaltung arbeiten vertrauensvoll zum Wohle der Stadt Leer zusammen.
2. Soweit der Seniorenbeirat zur Wahrnehmung seiner Aufgaben finanzielle oder technische Unterstützung benötigt, ist diese nach den Kriterien der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit im angemessenen Rahmen von der Stadt Leer zu gewähren.

#### **§ 6 Änderung der Richtlinie**

Änderungen der Richtlinie werden vom Rat beschlossen. Der Seniorenbeirat hat das Recht, dem Rat Änderungen vorzuschlagen.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2025 in Kraft.